

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB)
(STAND MAI 2005)**

1. GELTUNG UND VORRANG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EKB)
 - 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ergänzend zu den individualvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für Werkzeugbestellungen gelten ergänzend die „Einkaufsbedingungen für Werkzeugbestellungen“. Abweichende Bedingungen des Lieferanten binden uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und auch nicht insoweit, als die Geschäftsbedingungen des Lieferanten etwas regeln, wozu in diesen EKB nichts bestimmt ist. Die Lieferung der Ware gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und unbeschadet abweichender Bedingungen des Lieferanten – als Anerkennung unserer Bedingungen.
 - 1.2 Für unsere zukünftigen Bestellungen gelten die nachfolgenden EKB in ihrer jeweiligen Fassung auch dann, wenn wir sie dem Lieferanten nicht nochmals übersandt haben, da diese auf unserer Internetseite www.finowautomotive.de einsehbar sind und ein Kommentar mit dem Verweis auf unsere Internetseite Bestandteil des Bestellformulars ist. Abweichende Bedingungen des Lieferanten binden uns auch insoweit nicht.
2. ANGEBOTE
 - 2.1 Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich und für uns kostenfrei, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind. Der Lieferant hat sich bei Abgabe eines Angebots genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
3. BESTELLUNGEN
 - 3.1 Nur schriftliche, mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit.
 - 3.2 Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von **5** Arbeitstagen nach Zugang unserer Bestellung vorbehaltlos durch rechtsverbindliche Unterschrift unter Angabe unserer Bestell- und Artikelnummer sowie etwaiger sonstiger Zeichen zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn unserer Bestellung ein Angebot des Lieferanten zugrunde liegt. Der Lieferant wendet sich ausschließlich an unseren Einkauf. Ein Abweichen von unserer Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Für Ausführung, Art und Beschaffenheit sind ausschließlich unsere Beschreibungen, Zeichnungen, technischen Lieferbedingungen und Musterfreigaben maßgebend.
 - 3.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von **5** Arbeitstagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
 - 3.4 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Lieferant durch die Lieferung der bestellten Ware unsere Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen annimmt.
4. PREISE
 - 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
 - 4.2 Alle Preise gelten DDP Bestimmungsort (Deliverad Buyer's Premises Outy Paid) gemäß Incoterms 2000, einschließlich Umsatzsteuer und anderer Steuern sowie eventuell notwendiger Verpackung, Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen. Ist ausnahmsweise ein Preis „Ab Werk“ oder „Ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur Frachtkosten gemäß Ziff. 6.5 hiernach.
 - 4.3 Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.
 - 4.4 Vorbehalte betreffend Preis- und Wechselkursänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich angenommen sind.

5. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Rechnungen sind uns sofort nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums in zweifacher Ausfertigung durch die Post zuzusenden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen und haben den sonstigen Anforderungen an eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung zu entsprechen.
- 5.2 Rechnungen werden von uns wahlweise innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang, beglichen. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Abweichungen von dieser Regelung bedingen einem gesonderten Vermerk auf unserer Bestellung.
- 5.3 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten bzw. unter Ziff. 5.2 aufgeführten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 5.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen uns gegenüber ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6. LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG

- 6.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau unserer Bestellung entsprechen. Maßgeblich sind dabei die von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte. Für Lieferungen die nicht genau unseren Bestellungen entsprechen, kann die Annahme von uns abgelehnt werden.
- 6.2 Allen Sendungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein, mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten sowie die Bestellnummer, beizufügen. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftgemäß zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.3 Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 6.4 Versandanschrift ist unser Geschäftsdomizil, falls wir mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas anderes mitteilen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen.
- 6.5 Die Ware ist frachtfrei unserem Werkhof oder, falls ein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde, frachtfrei Bestimmungsort zu liefern. Auch alle Frachtnebenkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Im Falle nicht frachtfreier Lieferung übernehmen wir die nachgewiesenen Transportkosten bis höchstens zur Höhe der tariflich festgelegten Bahnfracht. Bei berechtigter Reklamation der Lieferung sind wir nach unserer Wahl zu unfreier Rücksendung oder einer Gutschrift in Höhe der Rücksendungskosten berechtigt.
- 6.6 Die Kosten für die Verpackung hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant wird uns die Kosten für den Rückversand von Kisten, Paletten, Containern, Gebinden (auch Einweggebinde) restentleert u.a. der Finow Automotive zum vollen Wert erstatten oder zu seinen Lasten durchführen. Werden vom Lieferanten Verpackungen verwendet, die wir nicht kostenfrei einem System zur Einsammlung und Wiederverwertung von Verpackungen übergeben können, so sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden.
- 6.7 Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Sonderverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat uns der Lieferant Schadenersatz zu leisten.
- 6.8 Der Lieferant muss für seine Lieferungen und Leistungen die neuesten anerkannten Regeln, Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen im Bestimmungsland der Ware einhalten. In Deutschland sind dies unter anderem die Sicherheitsvorschriften (UVV), die Verordnungen des BImSchG, die VerpackV und die der GefStoffV. Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 sind nach Auftragserteilung unaufgefordert zu übergeben.

- 6.9 Eventuelle Mehrkosten oder Verluste, die durch Nichtbeachtung vorstehender Ziff. 5.1 bis 6.8 bedingt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.10 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die **Incoterms 2000**.
7. LIEFERZEIT
- 7.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und genau einzuhalten.
- 7.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellung oder, falls wir uns den Abruf vorbehalten haben, mit dem Abruf.
- 7.3 Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit beseitigt worden sind. Ist für den Lieferant erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Lieferanten für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.
- 7.4 Bei Verzug des Lieferanten können wir nach unserer Wahl, Vertragserfüllung und Ersatz des Verzugs Schadens fordern oder nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verzicht auf Nachfristansetzung aus dem im Gesetz vorgesehenen Gründen bleibt vorbehalten. Anfällige Verzugsstrafen können ohne Nachweis des erlittenen Schadens vom Rechnungsbetrag abgezogen bzw. geltend gemacht werden.
- 7.5 Wir behalten uns vor, Vertragsstrafen, welche wir aufgrund eines durch den Lieferanten verursachten Lieferverzugs bezahlen müssen, an den Lieferanten weiter zu berechnen.
- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
8. GEFahrTRAGUNG
- 8.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware am Bestimmungsort an uns oder an den von uns bezeichneten Empfänger übergeben wird. Anderslautende Absprachen, z.B. bei Lieferung „Ab Werk“, bleiben vorbehalten.
9. FERTIGUNGSMITTEL UND UNTERLAGEN
- 9.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Gesenke, Materialien, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche wir dem Lieferanten ganz oder teilweise bezahlen, gehen unmittelbar mit ihrer Fertigstellung und der entsprechenden Zahlung in unser Eigentum über. Sofern sich die Fertigungsmittel und Unterlagen noch im Besitz des Lieferanten befinden, so verwahrt er diese für uns bis zur Übergabe.
- 9.2 Der Lieferant hat die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen nach unseren Vorgaben als unser Eigentum zu kennzeichnen, auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, Instand zu halten, auf eigene Kosten bei Abnutzung oder Untergang zu ersetzen und in handelsüblicher Weise gegen Schäden zu versichern.
- 9.3 Der Lieferant hat uns auf Anforderung seine sämtlichen Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw. in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen werden wir vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Eine Genehmigung der Unterlagen durch uns entlastet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung im Sinne der nachstehenden Ziffern.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Ware beträgt 2 Jahre ab Eingang der Ware bei uns oder beim von uns bezeichneten Empfänger, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 10.5 hiernach.
- 10.2 Ist die Ware mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, Minderung des Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Lieferant unserem Verlangen nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist oder nicht ordnungsgemäß nach, können wir eines der anderen vorgenannten Rechte geltend machen.
- 10.3 In dringenden Fällen, oder falls der Lieferant unserem Verlangen nach Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir außerdem berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls dies nicht möglich oder nicht tunlich ist, auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken.
- 10.4 Die gelieferte Ware ist insbesondere auch dann mangelhaft, wenn sie hinsichtlich chemischer oder physikalischer Eigenschaften sowie hinsichtlich maßlicher Toleranzen von unseren Vorgaben abweicht oder wenn sie nicht unseren Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität entsprechen, die gegebenenfalls dem Lieferanten separat ausgehändigt werden.
- 10.5 Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch, wenn sich diese erst bei der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen beim Gebrauch der von uns oder mit der gelieferten Ware hergestellten Produkte zeigen. Verborgene und offensichtliche Mängel berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material, aufgewendete Betriebsmittel und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- 10.6 Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgekosten, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben, gemäß ProdHaftG von 1988. Der Lieferant wird uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter, insbesondere eventuellen Ansprüchen aus Rückrufaktionen, freistellen.
- 10.7 Sofern die Ware mit einem Mangel gem. Ziff. 10.4 behaftet ist oder ihr eine zugesagte Eigenschaft fehlt, hat der Lieferant den Nachweis darüber zu führen, dass der Mangel nicht auf Umständen beruht, die er zu vertreten hat.
- 10.8 Soweit die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz ein Verschulden voraussetzt, haftet er für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit. Unabhängig von dem jeweiligen Haftungsgrund haftet der Lieferant für sämtlich von ihm zu ersetzenden Schäden im vollen Umfang ohne jede Begrenzung der Schadenshöhe.
- 10.9 Dem Lieferant steht der Einwand verspäteter Mängelrüge bezüglich offener Mängel erst zu, wenn wir die angelieferte Ware nicht innerhalb von 10 Werktagen überprüft und etwaige Mängel nicht innerhalb von nochmals 10 Werktagen angezeigt haben. Bei größeren Mengen von mehr als 2.500 gleichartigen Einzelstücken genügt auch eine bloße optische Überprüfung der Ware. Versteckte Mängel können jederzeit während der Gewährleistungsfrist ohne Beachtung einer Rügefrist geltend gemacht werden. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- 10.10 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung eines Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.
- 10.11 Es ist Sache des Lieferanten, im Rahmen seiner Haftung ausreichende Versicherungsdeckung sicherzustellen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware und deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Die Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.
- 11.2 Ziff. 11.1 gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die gelieferte Ware gemäß von uns vorgeschriebenen Fertigungsmitteln und Unterlagen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm gemäss unseren Vorgaben entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich bei Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund herleiten. Ziff. 12.2 bleibt vorbehalten.
- 12.2 Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion oder verhindern sie einen Abtransport der Ware oder der von uns hergestellten Produkte zu unseren Abnehmern, sind wir für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der Ware befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch uns oder durch unsere Arbeitnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.
- 12.3 Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte. Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände. Die Unzumutbarkeit ist vom Lieferanten nachzuweisen.

13. RÜCKTRITT

- 13.1 Wir sind berechtigt, von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer unserer Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen von seinem uns erteilten Auftrag zurücktritt oder den Umfang des Auftrags einschränkt. Wir sind dem Lieferanten wegen unseres Rücktritts nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

14. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

- 14.1 Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 14.2 Der Lieferant kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 14.3 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

15. TEILUNWIRKSAMKEIT

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

16. SCHRIFTFORM

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

17. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Parteien bzw. Rechtsstreitigkeiten ist **Eberswalde**. Wir behalten uns vor, den Lieferanten an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18. ANWENDBARES RECHT

- 18.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Recht im Land des Bestellers. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

19. GEHEIMHALTUNG

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemeine bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu erstatten, welcher uns aufgrund der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstanden ist.
- 19.2 Der Lieferant darf bei Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unserer Firma oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

Eberswalde, Mai 2005